

Entwurf

**8. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)**

Aufgrund

1. der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90)**,
2. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), **zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808)**,
3. § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234)**,
4. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektrG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), **zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966)**,
5. des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), **zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872)**,
6. **des Verpackungsgesetzes (VerpackG- Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 BGBl. I 2017, S. 2234 ff)**,
7. der §§ 5,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.)** sowie des
8. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), **zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808)**,

- in den jeweils geltenden Fassungen –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen System zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten

Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentliche-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 10 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
- b) Container für Restmüll in der Gefäßgröße 1,1 m³,
- c) 120 l, 240 l Gefäße und 1,1 m³ Container in blauer Farbe bzw. mit einem blauen Deckel für Papier,
- d) braune bzw. mit einem braunen Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l. Diese werden nur im Zusammenhang bebauter Ortsteile, jedoch nicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) zur Verfügung gestellt.

Für die Erfassung von Altmetall, Ast- und Strauchwerk/Laub, Sperrmüll, Teppiche, Altholz, Elektroschrott, Altkleider, Altglas, Flaschenkorken aus Kork sowie für Kleinmengen Bauschutt, Baumischabfällen, Bauholz (kostenpflichtig) werden auf dem Gelände des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.

§ 11 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück im Innenbereich mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll, 1 Abfallgefäß von 120 l für Papier, 1 Abfallgefäß von 80 l für Bioabfall und im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll und ein Abfallgefäß von 120 l für Papier bereitgestellt ist.
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 16 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

- (4) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

Altglas:	Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben)	
Altkleider:	Textilien und Stoffe, Schuhe	
Altkunststoff:	großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.	
Altmetall:	Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.	
Altpapier:	Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften - bis 0,5 cbm –	
Ast-/ Strauchwerk:	Ast- und Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial, soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht möglich ist – jedoch keine Bioabfälle und kein Renschnitt	
CD`s:	Musik- und Computer- CD`s	
Elektroschrott:	Sammelgruppe 1	Wärmeüberträger
	Sammelgruppe 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimeter enthalten
	Sammelgruppe 3	Lampen
	Sammelgruppe 4	Großgeräte
	Sammelgruppe 5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
	Sammelgruppe 6	Photovoltaikanlagen
Korken:	Flaschenkorken aus Kork	
Möbelholz:	beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. – jedoch keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer	
PE-Folien:	sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm – jedoch keine Silofolien -	
Sperrmüll:	sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen usw.	
Teppiche:	Altteppiche, Teppichböden, Teppichbodenreste, Läufer	

Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 gehören, entscheidet die Gemeinde Rosendahl.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

